

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **No. 20.** —

(No. 1752.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 19ten Oktober 1836., betreffend den Tarif der Gebühren, welche für die Benutzung des schiffbar gemachten Erst-Kanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine zu erlegen sind.

Ich bewillige der Stadt Neuß den Mir mit Ihrem Bericht vom 26sten v. M. eingereichten Tarif der Gebühren, welche für die Benutzung des schiffbar gemachten Erst-Kanals zwischen der Stadt und dem Rheine zu erlegen sind, mit der Bestimmung jedoch, daß eine Revision und Regulirung desselben von 5 zu 5 Jahren vorbehalten bleibt, und die Stadt verpflichtet ist, über die Einnahme an Gefällen, sowie über die Ausgaben für die Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals, desgleichen an Unterhaltungskosten zc. sorgfältig Rechnung zu führen, auch diese Rechnung jederzeit der Regierung zu Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen. Mit Hinsicht hierauf habe Ich den zurückerfolgenden Tarif vollzogen.
Berlin, den 19ten Oktober 1836.

Friedrich Wilhelm.

An die Wirklichen Geheimen Räte Kötter und Grafen v. Alvensleben.
